REALSCHULE FREYUNG
MIT UNS INS REALE LEBEN

Freiwilliges Betriebspraktikum in der 8. und 9. Jahrgangsstufe

1. Zielsetzung

Die Schule ermöglicht Schülerinnen und Schülern der 8. und 9. Jahrgangsstufe die freiwillige Teilnahme an einem Betriebspraktikum während der Schulzeit zur individuellen Berufsorientierung.

Die bewährte Möglichkeit, Betriebspraktika in den Ferien zu absolvieren, besteht selbstverständlich weiterhin und bleibt von diesem Konzept unberührt.

2. Rahmenbedingungen

Das Praktikum ist freiwillig.

Zeitraum: vorletzte Schulwoche (Mittwoch bis Freitag).

Die Teilnahme erfolgt ausschließlich nach Antrag auf Beurlaubung und Genehmigung durch die Schulleitung.

Das Praktikum ersetzt keinen Unterricht im rechtlichen Sinne, sondern erfolgt im Rahmen einer individuellen Beurlaubung aus pädagogischem Grund (Berufsorientierung).

Die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes sind zwingend einzuhalten (max. 8 Std./Tag, Pausenregelung etc.).

Schülerinnen und Schüler, die kein Praktikum absolvieren, nehmen regulär am Schulunterricht teil.

3. Anforderungen an die Betriebe

Ein Praktikum während der Schulzeit ist nur genehmigungsfähig, wenn der Betrieb:

- einen schriftlichen Praktikumsplan vorlegt (Tätigkeiten, Lerninhalte, Ansprechpartner, Zeiten),
- eine fachlich geeignete Betreuungsperson benennt,
- keine reinen Hilfstätigkeiten vorsieht (z. B. nur Aufräumen, Putzen, Kaffeekochen …)
- die Einhaltung des Jugendarbeitsschutzgesetzes bestätigt,
- ein Abschlussgespräch mit dem Schüler / der Schülerin führt (Eltern optional).

➔ s. Antrag, Formblätter (Homepage)

Auch Praktika in Betrieben naher Verwandter sind genehmigungsfähig, wenn die oben genannten Bedingungen vollständig erfüllt sind.

4. Anforderungen an die Schülerinnen und Schüler

Teilnahme nur bei vollständigem Antrag und genehmigtem Praktikumsplan

Verbindliche Anwesenheit während der vereinbarten Arbeitszeiten (auch nachmittags)

Zuverlässige Rückgabe des Rückmeldebogens

Das Praktikum dient nicht der Unterrichtsvermeidung, sondern der ernsthaften Berufsorientierung

Im Krankheitsfall ist sowohl die Schule als auch der Betrieb zu informieren

5. Rolle der Schule

Genehmigung der Beurlaubung im Einzelfall

Prüfung der Unterlagen

Bereitstellung von Formularen

Kein verpflichtender Lehrerbesuch im Betrieb

Telefonische Erreichbarkeit bei Problemen (bis 16:00 Uhr; Fr. bis 13:00 Uhr)

6. Versicherung

Eine zusätzliche Unfall- und Haftpflichtversicherung wird empfohlen (Sammelversicherung oder private Haftpflicht der Eltern).

Falls für ein Praktikum eine Versicherung benötigt wird, bieten wir Ihnen gerne unsere Hilfe beim Abschluss an, um Sie zu entlasten. Dieser Service ist absolut freiwillig und dient lediglich dazu, den Jugendlichen die Teilnahme am Praktikum zu erleichtern. Es besteht keine Verpflichtung, Versicherungen über die Schule abzuschließen. Die Kosten der Versicherungen sind sehr gering. Bei Interesse oder Fragen wenden Sie (oder Ihr Kind) sich bitte, spätestens eine Woche vor Praktikumsbeginn, an Frau Lenz im Sekretariat.

7. Genehmigung

Die Schulleitung entscheidet über die Beurlaubung im Einzelfall nach pädagogischer Abwägung.